

Informationen zum Ganztagesförderungsgesetz

Mit dem am 12. Oktober 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagesförderungsgesetz – GaFöG) wird ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der Klassenstufen 1 bis 4 eingeführt.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ermöglichen die Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für Mütter. Sie tragen zudem zur Fachkräftesicherung von heute und morgen bei.

Wer hat Anspruch auf Ganztagsförderung?

Der Rechtsanspruch tritt am 1. August 2026 stufenweise in Kraft. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe (ab dem ersten Schultag) und wird jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet, so dass ab dem Schuljahr 2029/30 Kinder der ersten bis vierten Klasse den Anspruch geltend machen können.

In welchem zeitlichen Umfang?

Der Anspruch besteht im Umfang von jeweils acht Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche.

Eltern können frei wählen, ob und in welchem Umfang sie den Rechtsanspruch ihres Kindes auf ein Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung geltend machen wollen. Der Anspruch ist bedarfsunabhängig, d.h. er ist nicht von der Lebens- und Arbeitssituation der Erziehungsberechtigten abhängig.

Auch in der Ferienzeit?

Grundsätzlich besteht auch in unterrichtsfreien Zeiten ein Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Die Schließzeit darf pro Kalenderjahr vier Wochen (20 Werktage) umfassen (Art. 45b Abs. 2 AGSG).

Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22a Absatz 3 SGB VIII für Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Es gilt zu beachten, dass der 31.12. und der 24.12. keine gesetzlichen Feiertage sind.

Was kostet eine Ferienbetreuung?

Generell dürfen Träger der Ferienbetreuungsangebote Teilnehmenden-Beiträge erheben.

Die Beiträge müssen familienfreundlich und realistisch angesetzt werden.

FAQ für Träger, (Markt-)Gemeinden und Städte

An wen richtet sich der Rechtsanspruch?

Eltern melden ihren Rechtsanspruch bei der Wohnortgemeinde.

Der Anspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vergleiche § 3 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII). Soweit es um Leistungsverpflichtungen aus § 24 SGB VIII geht, trifft dies die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Welche Angebotsformen sind rechtsanspruchserfüllend?

Ganztagsangebote erfüllen den Rechtsanspruch, wenn sie

- anerkannte Einrichtung des BayKiBiG (Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege) sind

oder:

- unter Schulaufsicht stehen

oder:

- Angebote der Jugendarbeit (§11 SGBVII) sind.

Wie ermittle ich den Bedarf?

Stichtag für Eltern zur Anmeldung des Anspruchs ist der 30. April des jeweiligen Kalenderjahres (Art. 45b Abs. 1 AGSG). Dabei ist der gewünschte Umfang ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Ferientag der darauffolgenden Sommerferien anzugeben. Es handelt sich dabei nicht um die Anmeldung für ein konkretes Ganztagsangebot vor Ort, z.B. für den Hort oder ein Ferienangebot. Vielmehr gibt die Anmeldung des Anspruchs den Kommunen den erforderlichen Vorlauf zur Einrichtung bedarfsgerechter rechtsanspruchserfüllender Angebote.

Anspruch auf Verpflegung und Beförderung?

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Frühstück, Mittag oder Abendessen.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Beförderung.

Wie sind die Angebote im Ganztag versichert?

Je nach Art des Angebotes gelten hier unterschiedliche Vorschriften. Es empfiehlt sich individuell bei der Gemeindeunfallversicherung oder der eigenen Versicherungsgesellschaft nachzufragen.

Welches Programm führe ich in den Ferien durch?

Wichtig ist, dass sich die jungen Menschen in den Ferien erholen können. Sie sollen Spaß, Spiel, Gemeinschaft und Jugendbildung erleben. Es sollte daher ein besonderes Programm für die Ferien

erstellt werden. Hier empfiehlt sich die ortsansässigen Vereine und Einrichtungen, die Jugendarbeit anbieten als Kooperationspartner zu gewinnen.

Die Kommunale Jugendarbeit kann außerdem Tipps zur Programmerstellung geben.

Weitere Informationen sind unter <https://www.recht-auf-ganztag.de/gb/kommunen/faqs-fuer-kommunen> einsehbar.

Stand: 25.06.2026

Kommunale Jugendarbeit Ostallgäu